

8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

St.Anz. 10/1995 S. 782

256

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hohenzell“ vom 8. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 755), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich und östlich von Hohenzell gelegenen Kalkhalbtrockenrasen, Gebüsche und Kalkbuchenwälder sowie das Gebiet des Rustelgrabens südöstlich von Hohenzell werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hohenzell“ besteht aus Flächen der Fluren 4 und 17 in der Gemarkung Hohenzell, Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 46,13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eines der wertvollsten und artenreichsten Halbtrockenrasengebiete im Naturraum „Schlüchterner Becken“ mit einem vielfältigen Mosaik unterschiedlicher Lebensräume wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Kulturge-schichte als Zeugnis traditioneller Bewirtschaftungsformen durch extensive Nutzung zu sichern und zu pflegen. Der Schutz gilt insbesondere den Enzian-Schillergrasrasen und orchideenreichen Seggen-Buchwäldern sowie termophilen Gebüschen mit artenreichen Saumgesellschaften. Schutz- und Pflegemaßnahmen zielen ab auf den Erhalt der Biotopvielfalt und die Sicherung und Entwicklung der durch Verbuchung bedrohten Halbtrockenrasen als Lebensraum äußerst seltener, bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch extensive Schafbeweidung. Weitere Entwicklungsziele sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nut-

zung sowie die Überführung standortfremder Nadelholzbestände in Laubwälder.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

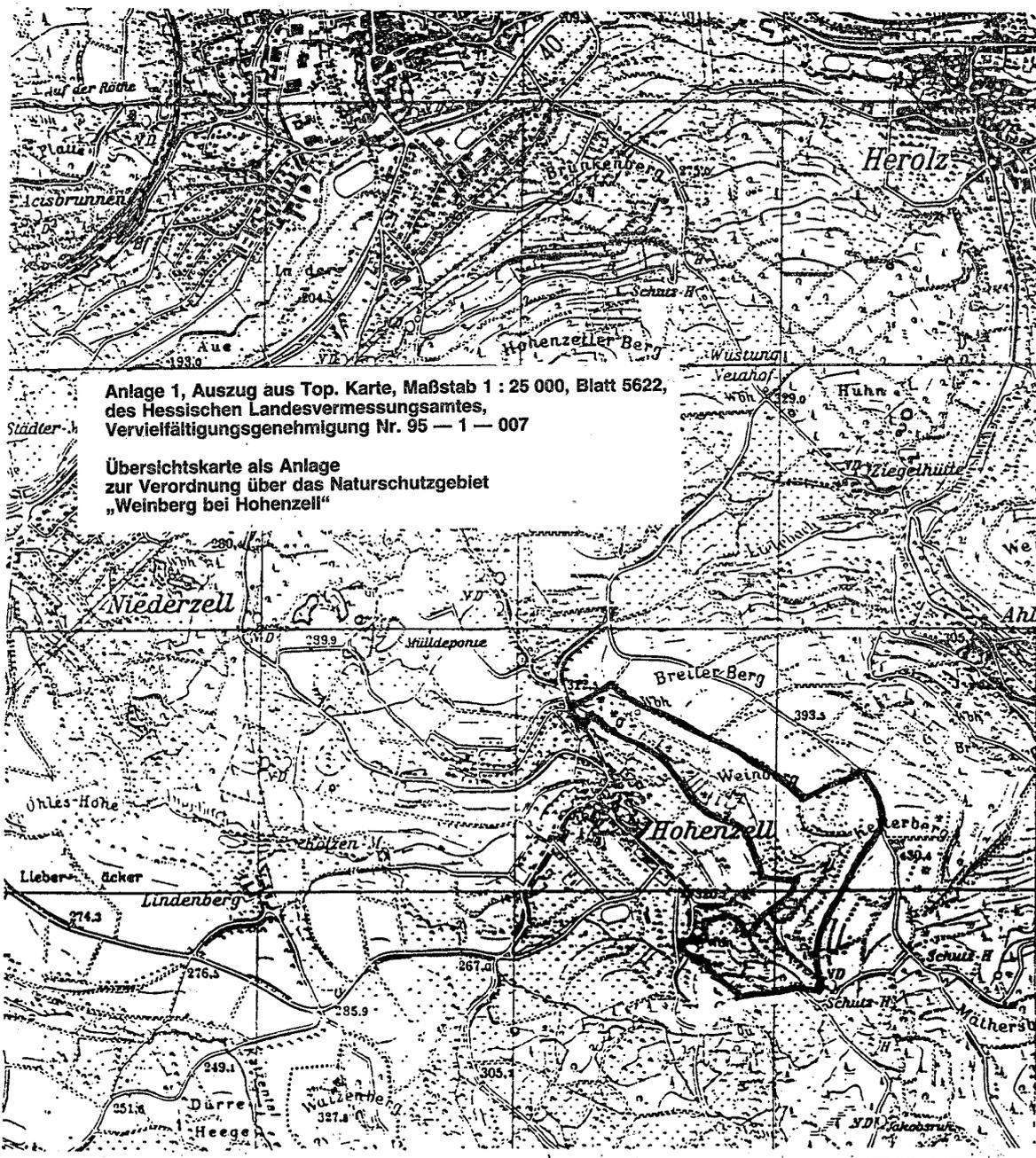
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Beweidung der Halbtrockenrasen mit Schafen oder mit Schafen und Ziegen nach dem 15. Juni, jedoch ohne Pferchhaltung und Zufütterung;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
3. die Rinderbeweidung der Grundstücke Flur 4 Nr. 8, 31 und 38/1 sowie Flur 17 Nr. 35 und 36 der Gemarkung Hohenzell nach dem 15. Juni mit maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar;
4. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, arten- und strukturreicher Seggen-, Waldmeister- und frischer Kalkbuchenwälder sowie Ahorn-Eschen-Schluchtwälder und Bach-Erlen-Eschenwälder dienen:
 - a) Überführung der Nadelholzbestände in die potentiell natürliche Waldvegetation,
 - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Mischwuchsregulierung und Standraumregulierung;
 - c) einzelstammweise Nutzung zur Förderung der Verjüngung auch mit Schutzmaßnahmen

- unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- 5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
- 6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
- 7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material in Art der vorhandenen Deckschicht oder zum Ersatz naturferner durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
- 8. Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlage und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Handlungen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
- 9. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
- 10. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. Juni bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd;
- 11. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten und Wässern in der Anwuchsphase unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- 12. die Beseitigung standortfremder Einzelbäume auf besonders schützenswerten Halbtrockenrasen.

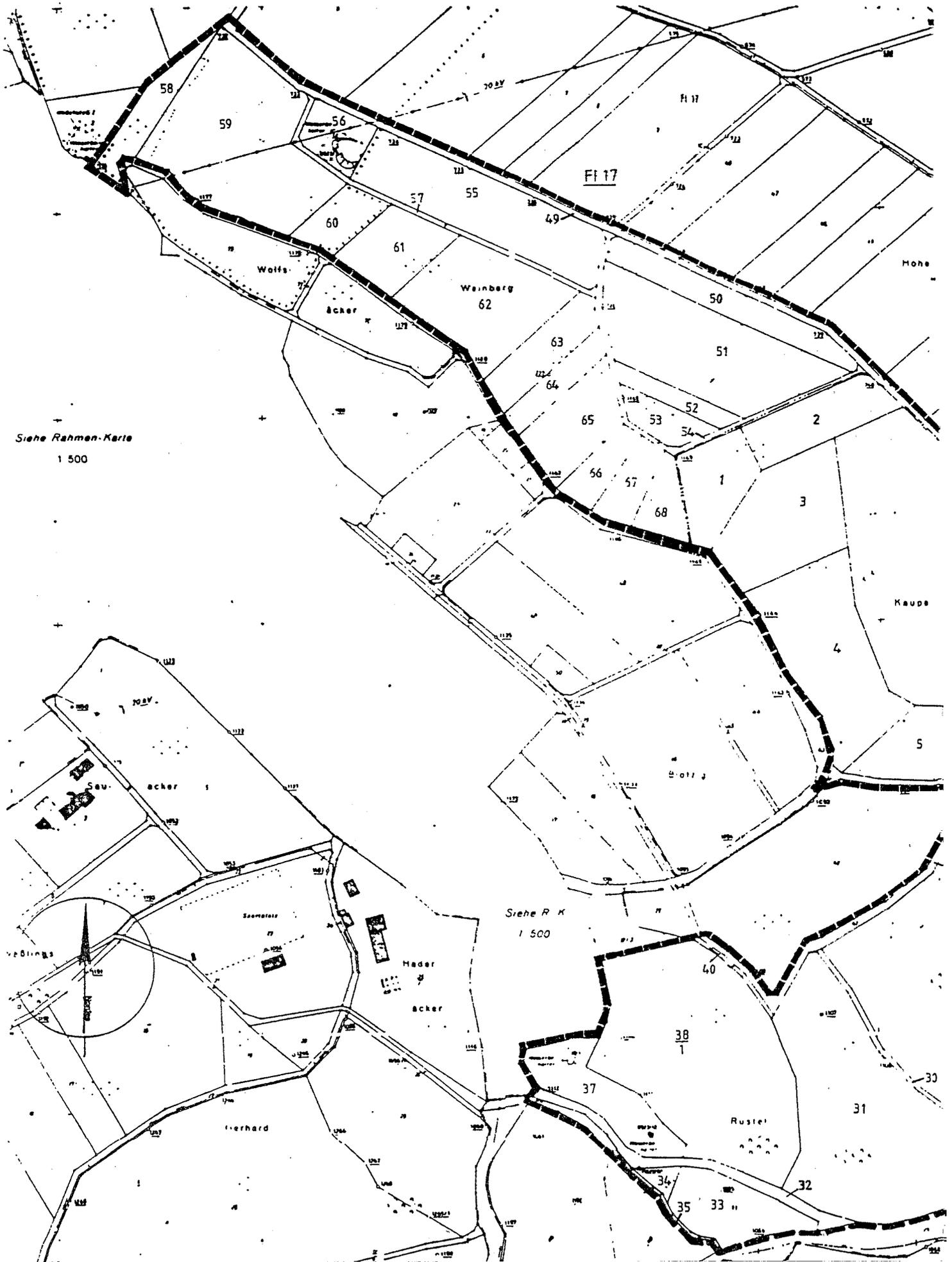
§ 5

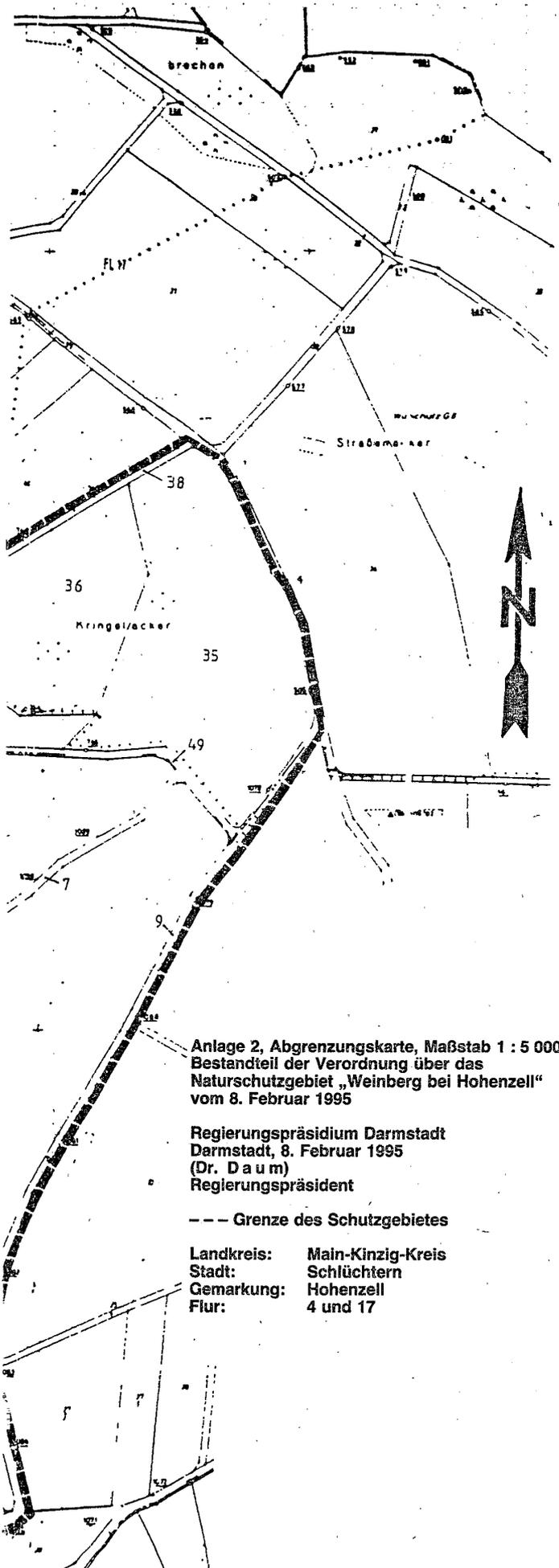
Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener vegetationsbegünstigender oder -verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 16 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminän-



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5622, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hohenzell“





derung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weinberg bei Hohenzell“ vom 9. März 1993 (StAnz. S. 877) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 8. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 10/1995 S. 786.

257

Genehmigung der Gabriele Gebauer MEWA Stiftung, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 19. Januar 1995 errichtete Gabriele Gebauer MEWA Stiftung, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 31. Januar 1995 genehmigt.

Darmstadt, 31. Januar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (14) — 77

StAnz. 10/1995 S. 789